

Merkblatt zur Informations- und Meldepflicht für Leistungsbeziehende

Informations- und Meldepflicht

Die versicherte Person sowie die Rentenbeziehenden und ihre Hinterbliebenen sind verpflichtet, der Medpension (nachstehend Stiftung genannt) alle vollständigen und wahrheitsgemässen Auskünfte über die grundlegenden Fakten zu erteilen und alle erforderlichen Belege zu liefern. Sie schützen sich vor unerwünschten Rückforderungen seitens ihrer Pensionskasse oder vor einer verspäteten Auszahlung von Leistungen.

Die versicherten Personen sowie die Rentenbeziehenden und ihre Hinterbliebenen sind verpflichtet, folgende Informationen und Änderungen schriftlich mitzuteilen:

- Jede Änderung der Wohn- und Zahladresse;
- Eine Kopie der Abmeldung der Einwohnerkontrolle, wenn der Wohnsitz in der Schweiz aufgegeben wird bzw. eine Kopie der Anmeldung in der Schweiz, wenn der Wohnsitz wieder in die Schweiz verlegt wird;
- Jede Änderung, welche den Leistungsanspruch beeinflussen kann:
 - Änderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse
 - Aufnahme/Aufgabe von Erwerbstätigkeiten sowie Erhöhung oder Verminderung des Einkommens
 - Geburten
 - Zivilstands- und Namensänderungen (z.B. Scheidung, Heirat, Registrierung einer Partnerschaft oder deren Trennung)
 - Todesfall der Rentenbeziehenden
 - Todesfall der rentenberechtigten Kinder
 - Unterbrechung oder Ende der Ausbildung von Kindern, für die nach dem 18. Altersjahr noch Leistungen zugesprochen wurden.

Die Stiftung lehnt jegliche Verantwortung für Folgen ab, die aus der Nichteinhaltung der Informations- und Meldepflichten entstehen. Wer seiner Informations- und Meldepflicht nicht nachkommt, hat die Kosten zu tragen, die der Stiftung durch einen allfälligen Mehraufwand entstehen.

Ausbildungsnachweise für Kinderrenten

Kinder, welche sich ab Alter 18 bis zur Beendigung des 25. Altersjahrs in Ausbildung befinden, haben Anspruch auf eine Kinderrente. Massgebend ist die Verfügung der zuständigen Ausgleichskasse. Rentenberechtigte haben die aktuelle Ausbildungsbestätigung zusammen mit der gültigen Verfügung regelmässig einzureichen. Ohne Nachweise wird die Kinderrente automatisch sistiert und später, nach Erhalt und Prüfung der Nachweise nachbezahlt.

Ehegatten- oder Lebenspartnerrenten

Die Kontrolle des Rentenanspruchs (Zivilstandsnachweis) erfolgt jährlich und wird mittels Brief/Formular direkt bei den Anspruchsberechtigten eingefordert. Der Zivilstand muss durch die Gemeinde oder das Zivilstandsamt bestätigt werden, bei Auslandsrentnern allenfalls bei der zuständigen Botschaft.

Lebensbescheinigungen für Altersrentner

Die jährliche Kontrolle des Rentenanspruchs (Lebensbescheinigung) wird nicht mehr per Brief verlangt. Als systematischer Benutzer der 13-stelligen Sozialversicherungsnummer hat die Stiftung Zugriff auf die UPI-Datenbank der Zentralen Ausgleichskasse ZAS in Genf. Sie wird den Lebensnachweis regelmässig direkt prüfen. Auslandsrentner, unabhängig vom Wohnland und der Quellensteuerpflicht, haben weiterhin einen jährlichen Lebensnachweis zu erbringen.

Sie erleichtern uns die Arbeit, wenn Sie bei sämtlichen schriftlichen Anfragen und Mitteilungen Ihre persönliche Sozialversicherungsnummer und den Arbeitgeber vermerken. Herzlichen Dank!